

Merkblatt

Brandschutztechnische Hinweise - Veranstaltungen

Freihaltung Zufahrten

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) sind während der gesamten Zeit der Nutzung ständig freizuhalten.

Zu- und Durchfahrten

Die lichte Breite der Zu- oder Durchfahrten dürfen mit Aufbauten und Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst gradlinige mindestens 3,00 m breite Durchfahrt für Feuerwehrfahrzeuge verbleibt. Die erforderliche Breite darf durch aufgeklappte Vordächer nicht eingeschränkt werden. Die lichte Höhe der Zu- und Durchfahrten für Feuerwehrfahrzeuge muss mindestens 3,50 m betragen.

Sicherheitsabstände

Stände, Buden, Verkaufsstände usw. sind von bestehenden Gebäuden in einem Abstand von mindestens 5,00 m anzuordnen. Kann der Sicherheitsabstand von 5,00 m nicht eingehalten werden, so sind andere Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

Ausgenommen von dieser Abstandsregelung sind beispielsweise:

- Stände mit geringen Brandlasten
- Stände mit geringer Brandgefahr
- Kleinzelte mit schwer entflammbarer Außenhaut entsprechend DIN 4102 B 1 und ausschließlicher Bestuhlung (aus Holz)
- Marktschirme und Stehtische

Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten), sowie Verteil- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1,00 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

Behelfsmäßige Leitungslegung

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken. Sofern sie über Feuerwehrezufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 3,50 m einzuhalten.

Packmaterial und Abfallstoffe

Packmaterial, sonstiges leicht brennbares Material dürfen (auch im und hinter dem Standbereich) nicht gelagert werden. Durch den Veranstalter ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen, (z.B. geschlossene nicht brennbare Abfallcontainer).

Elektrische Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen.

Aufbau und Ausschmückung

Für Aufbau und Ausschmückung der Stände dürfen leicht entflammable Baustoffe (z.B. Zeitungen, Papierwaren, Holzwolle, Stroh, Stoffbahnen usw.) nicht verwendet werden. Standaufbauten und Dekorationsmaterialien müssen mindestens schwer entflammbar (B 1 nach DIN 4102) sein. Prüfzeugnisse (Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) für Imprägnierungen (z.B. Flammschutzmittel) sind bereitzuhalten. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen nur verwendet werden, solange sie frisch sind.

Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte

Elektrische Geräte, insbesondere Wärmeentwickelnde Geräte (z.B. Scheinwerfer, Leuchten), sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann.

Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

Brandschutztechnische Einrichtung

Feuermelder, Feuerlöscher und Wandhydranten müssen jederzeit erkennbar und für Jedermann frei zugänglich gehalten werden.

Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind so anzuordnen, dass sie geradlinig auf die Notausgänge führen. Die Notausgänge sind in ihrer vollen Breite freizuhalten und müssen während der Öffnungszeiten von Innen leicht in voller Breite zu öffnen sein.

Feuerlöscher

An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mindestens ein Feuerlöscher PG 6, geeignet für die Brandklassen A, B, C (DIN 14406 / EN 3) in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten.

Weitere Feuerlöscher können verlangt werden.

Löschdecken

Wird mit offenen Flammen und / oder größeren Mengen Speiseöl (z.B. in Friteusen) umgegangen, so ist zum Ablöschen von Bränden, die auf die persönlichen Kleidungsstücke übergreifen können, mindestens eine Löschdecke nach DIN EN 1869 im betroffenen Stand vorzuhalten.

Feuerstätten

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,50 m (nach allen Seiten) zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann.

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen (Wärmedämmungen) aus nicht brennbaren Materialien verwendet werden, die geeignet sind, eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten).

Unter / vor den Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind Fußböden aus brennbaren Baustoffen durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen. Dies gilt nicht für Feuerstätten, deren Bauart sicherstellt, dass bei Nennwärmeleistung im Fußboden keine höheren Temperaturen als 85°C auftreten können.

Feuer und offenes Licht

Die Verwendung von Feuer und offenem Licht ist untersagt. In Ausnahmefällen kann auf besonderen Antrag – bei Berücksichtigung geeigneter Ersatzmaßnahmen – die Zustimmung hierzu erteilt werden.

Druckgasflaschen

Die Verwendung brennbarer Gase (z.B. Propan / Butan, auch Sauerstoff) ist nur in besonderen Einzelfällen zulässig. Die Genehmigung hierzu ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn unter Darlegung des Verwendungszweckes bei der Feuerwehr Alsfeld einzuholen.

Im Falle einer Genehmigung ist zu beachten:

- a) Bei Verwendung von Druckgasflaschen darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Druckgasflasche im Stand aufgestellt werden.
- b) Reserveflaschen und leere Druckgasflaschen dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden.
- c) Die Verbrauchseinrichtungen und die Druckgasflaschen müssen standsicher aufgestellt werden.
- d) Druckgasflaschen dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.
- e) Absperrhähne von Druckgasflaschen müssen nach Veranstaltungs-Ende geschlossen und gegen Manipulationen Betriebsfremdere gesichert werden.

f) Die Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach den Technischen Regeln Druckgase - TRG 280 -, den Technischen Regeln Flüssiggas - TRF 1996 - und der Unfallverhütungsvorschrift „Verwendung von Flüssiggas“ (BGV D34) zu errichten und zu betreiben.

Aufstellung von Fahrzeugen

Gem. § 45 HBO i.V mit § 20 der Garagenverordnung (GaVO) ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen in Räumen nur unter besonderen Bedingungen möglich.

Das Aufstellen von Kraftfahrzeugen ist anzuzeigen. Beim Aufstellen von Kraftfahrzeugen sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- a) Die Tankverschlüsse der Fahrzeuge sind abzuschließen
- b) Ggf. sind die Fahrzeugbatterien abzuklemmen Können diese Bedingungen nicht eingehalten werden, so sind andere geeignete Maßnahmen rechtzeitig vor Ausstellungsbeginn mit der Feuerwehr abzustimmen.

Rauchverbot

Das Rauchen ist in öffentlichen Versammlungsstätten grundsätzlich verboten. Sofern seitens des Veranstalters eine separate Raucherlounge zur Verfügung gestellt wird, ist diese zu nutzen.

Anwesenheit des Betreibers

Während der laufenden Veranstaltung muss ein verantwortlicher Leiter oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend sein. Diese ist für die Einhaltung der angeordneten Maßnahmen verantwortlich.

Brandsicherheitsdienst

Im Zuge der Durchführung des Brandsicherheitsdienstes ist die Feuerwehr berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen. Verantwortlich für die Beseitigung von Mängeln ist der Veranstalter.

Wird durch den Leiter der Feuerwehr ein Brandsicherheitsdienst gem. § 17 HBKG angeordnet, fallen hierfür Gebühren nach der örtlichen Gebührenordnung an, die über einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben werden.

Abnahme und Überwachung

Die Feuerwehr führt vor Veranstaltungsbeginn im Rahmen des Brandsicherheitsdienstes eine Abnahme durch. Der Leiter der Feuerwehr ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften (§ 17 HBKG) verpflichtet und befugt, im Zuge der präventiven Gefahrenabwehr (Vorbeugender Brandschutz) die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen und die Beseitigung festgestellter brandschutztechnischer Mängel zu verlangen.

Das eingesetzte Personal ist darüber zu unterrichten.

Ansprechpartner zur Beseitigung von Mängeln ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung

Weitergehende Anforderungen

Soweit weitere brandschutztechnischer Maßnahmen in den vorstehenden Forderungen nicht erfasst sind, ist die Zustimmung rechtzeitig einzuholen.

Weitere, sich aus der jeweiligen Veranstaltung und / oder Nutzung ergebende brandschutztechnische Auflagen bleiben vorbehalten.

Rechtsgrundlagen

HBKG - Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz

HBO – Hessische Bauordnung

BGV - Vorschriften der Berufsgenossenschaften